



Gemeinde Lauwil

**Reglement über die Kinder- und  
Jugendzahnpflege**

# ***Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege***

---

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lauwil vom 31. August 1999, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
2. Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst auch die Kinder des Kindergartens.

### **§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde in Zusammenhang mit der Wahl und dem Ausschluss von Zahnärzten und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3; Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2; Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§ 3 Administrative Belange**

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

### **§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege, Kindergärtner/in und Schulleitung**

1. Der/Die Kindergärtner/in und die Schulleitung orientieren die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfassen die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.
2. Die Ortsschulpflege ist für die Information der Eltern durch die Kindergärtner/in und die Schulleitung verantwortlich.

### **§ 5 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

### **§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## **B. Finanzielles**

### **§ 7 Beitragsleistungen**

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren steuerbares Einkommen und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates im Anhang die Beitragsleistungen in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen.

### **§ 8 Ausschluss von der Subventionierung**

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht (§16 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) gegenüber der Gemeinde trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nach, werden weitere Rechnungen bis zur Begleichung der geschuldeten Beträge von der Subventionierung ausgeschlossen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf 01. Januar 2000 in Kraft.

4426 Lauwil, 31. August 1999

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Die Verwalterin:

## Gemeine Lauwil - Anhang zum Kinder- und Jugendzahnpflege-Reglement

steuerbares Einkommen	Anzahl Kinder	Subv.satz	Anzahl Kinder	Subv.satz	Anzahl Kinder	Subv.satz	Anzahl Kinder	Subv.satz
bis 24999	1	70%	2	75%	3	80%	≥ 4	85%
bis 29999	1	60%	2	65%	3	70%	≥ 4	80%
bis 34999	1	50%	2	55%	3	60%	≥ 4	70%
bis 39999	1	40%	2	45%	3	50%	≥ 4	60%
bis 44999	1	30%	2	35%	3	40%	≥ 4	50%
bis 49999	1	20%	2	25%	3	30%	≥ 4	40%
bis 54999	1	10%	2	15%	3	20%	≥ 4	30%
bis 59999	1	0%	2	5%	3	10%	≥ 4	20%
bis 64999	1	0%	2	0%	3	5%	≥ 4	10%
ab 65000	1	0%	2	0%	3	0%	≥ 4	0%

Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Bei einem steuerbaren Vermögen der Eltern von  $\geq$  CHF 100'000.00 reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20%-Punkte.

Lauwil, 28.06.2010